

'Grundsätzliche Leitlinien und Regeln für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge' in Freiburg, Löracher Straße 6

(Hausordnung, Stand: 01. April 2017)

1. Grundsätzliches, Geltungsbereich

Die Erstaufnahmeeinrichtung ist eine Einrichtung des Regierungspräsidiums Freiburg; diesem steht das originäre Hausrecht zu. Eine Delegation ist möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Form.

In der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen Angehörige vieler Nationen und Religionen. Das Zusammenleben erfordert daher gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

Um für alle Beschäftigten und Nutzer der Erstaufnahmeeinrichtung ein reibungsloses Zusammenarbeiten, Sauberkeit sowie Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten. Diese gelten uneingeschränkt für alle Bewohner und die durch ihren Status zum Aufenthalt auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung beschäftigten und sonstigen berechtigten Personen und Organisationen.

2. Zuständigkeiten/Hausrecht

- a) Die **Dienst- und Fachaufsicht** sowie die Ausübung des **Hausrechts** obliegen dem Verwaltungsleiter der Erstaufnahmeeinrichtung o.V.i.A. (Regierungspräsidium Freiburg).
- b) Außerhalb der Regelarbeitszeit (zur Nachtzeit, am Wochenende) wird die Ausübung des Hausrechts auf die Leitung von European Homecare (EHC) übertragen.
- c) Soweit das Hausrecht das Recht umfasst, Besucher vom Areal zu verweisen bzw. den Zutritt zum Objekt zu verweigern, wird dieses Recht auch auf den jeweiligen Schichtleiter des Sicherheitsdienstes nach Maßgabe dieser Leitlinien und Regeln übertragen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Vertreter von EHC.
- d) Dem Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung (EHC) wird ferner das Recht eingeräumt, auf der Basis dieser Regeln und Leitlinien alle für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit den anderen in der Erstaufnahmeeinrichtung tätigen Organisationen federführend und einvernehmlich zu koordinieren und festzulegen. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, ist die Verwaltungsleitung der Erstaufnahmeeinrichtung zu informieren und durch diese eine Entscheidung herbeizuführen.

Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind grundsätzliche organisatorische Veränderungen sowie Maßnahmen jedweder Art mit finanziellen Auswirkungen.

- e) Generelle Hausverbote werden allein von der Verwaltungsleitung der Erstaufnahmeeinrichtung ausgesprochen und erfolgen in der Regel schriftlich.

- f) Soweit ein polizeiliches Einschreiten der Polizei auf dem Areal der Erstaufnahmestelle erforderlich ist, hat deren Weisung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Vorrang vor diesen Regelungen (siehe Abschnitt 6. Zusammenarbeit mit der Polizei).

3. Zutrittskontrolle/Zutrittsregelungen

- a) Das Areal der Erstaufnahmestelle ist eingefriedet. Am Haupteingang ist eine Zutrittskontrolle zwingend erforderlich.
- b) Die ehrenamtlichen Helfer sowie sonstige berechtigt auf dem Gelände aufhältigen Personen (mit Ausnahme der Bewohner) haben erkennbar ein Namensschild zu tragen. Für Besucher ist ein Besucherausweis auszustellen.

Die namentliche Erfassung der ehrenamtlichen Helfer, Besucher und Beschäftigten von Fachfirmen (ggf. mit Kfz-Kennzeichen) ist bei der Zutrittskontrolle sicherzustellen; diese Personen haben sich auszuweisen.

Die o.a. Aufgaben und die daraus folgenden Maßnahmen sind durch den Sicherheitsdienst wahrzunehmen.

- c) Das Betreten der Unterkunft durch Medienvertreter zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Regierungspräsidiums Freiburg gestattet (siehe auch Abschnitt 7 Öffentlichkeitsarbeit).

4. Sicherheit und Ordnung, Brandschutz

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung hat für das Regierungspräsidium Freiburg oberste Priorität. Zur Umsetzung dieser Richtlinie kommen dem Betreiber EHC und dem Sicherheitsdienst besondere Bedeutung zu. Nachfolgende Grundsätze sind strikt einzuhalten:

- a) Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, die dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen physisch oder psychisch in ihrer Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder handlungsunfähig zu machen, sind auf dem Areal der Erstaufnahmeanrichtung verboten. Derartige Gegenstände sind durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung zu nehmen und zu asservieren. In Zweifelsfällen ist die Polizei zu verständigen (siehe Abschnitt 6. Zusammenarbeit mit der Polizei).
- b) Offenes Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen, Grillen) sind auf dem Areal der Erstaufnahmeanrichtung verboten.

Rauchen ist in den einzelnen Gebäuden und insbesondere in den persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten verboten.

- c) Veränderungen jedweder Art an den elektrischen Anlagen (Steckdosen, Lichtschalter usw.) sind aus Brandschutzgründen strengstens verboten; ebenso das Verlegen von Stromverlängerungskabeln in die persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten.

- d) Das Halten von Haustieren ist untersagt.
- e) Der Besitz und Konsum von Alkohol sind auf dem Gelände der Erstaufnahmeanrichtung verboten. Bei Missachtung erfolgt ein Einzug für die Dauer des Aufenthalts.

Die sichere Aufbewahrung und Registrierung der Gegenstände mit namentlicher Zuordnung wird dem Sicherheitsdienst übertragen. Die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände erfolgt beim endgültigen Verlassen der Erstaufnahmeanrichtung.

Der Besitz und der Handel von und mit illegalen Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen sind Straftaten und nicht zu tolerieren (siehe Abschnitt 6. Zusammenarbeit mit der Polizei).

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohner und Besucher der Erstaufnahmeanrichtung beim Betreten hierauf zu kontrollieren. Bei Verweigerung oder Zuwiderhandlung kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.

- f) Das eigenständige Kochen durch die Bewohner ist aus Gründen des Brandschutzes verboten; die Mahlzeiten dürfen grundsätzlich nur im Speiseraum eingenommen werden. Wasserkocher, Tauchsieder, Herdplatten oder ähnliche Elektrogeräte sind verboten und sind bei Missachtung für die Dauer des Aufenthalts einzuziehen.

Die sichere Aufbewahrung und Registrierung der Gegenstände mit namentlicher Zuordnung wird dem Sicherheitsdienst übertragen. Die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände erfolgt beim endgültigen Verlassen der Erstaufnahmeanrichtung.

- g) Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen (wie z.B. Kinderwagen, Fahrrädern) zugestellt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die besonders gekennzeichneten und entsprechend ausgewiesenen Bereiche.
- h) Das Betreten und Be- bzw. Übersteigen der Dächer der Gebäude, Garagen und der Umzäunung des Areals ist verboten.

Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.

- i) Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist besondere Rücksichtnahme erforderlich und Ruhe zu gewährleisten.
- i) Die Gebäude und das Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Bewohner müssen ihr Zimmer selbst reinigen und in einem hygienischen Zustand halten. Anfallender Müll ist entsprechend zu entsorgen.

- j) Um Diebstählen vorzubeugen wird empfohlen, Geld und Wertgegenstände persönlich mit sich zu führen. Für abhanden gekommene persönliche Wertsachen und Gegenstände wird seitens der Erstaufnahmeeinrichtung keine Haftung übernommen.

5. Aufgaben und Befugnisse des Betreibers (EHC) und Sicherheitsdienstes

Alle Gebäude, persönlich zugewiesene und sonstige Räumlichkeiten (z.B. Toiletten, Duschen) auf dem Areal der Erstaufnahmeeinrichtung werden regelmäßig vom Betreiber und dem Sicherheitsdienst im Hinblick auf die Einhaltung dieser Leitlinien und Regeln kontrolliert. Hierbei gilt:

- a) Die Bewohner haben zu Kontrollzwecken ein Betreten der persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten zu dulden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten rechtlich um eine Wohnung handelt.
- b) Durchsuchungen von persönlichen Gegenständen oder der persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen ohne Einverständnis der Bewohner nicht durchgeführt werden. Soweit bei einem konkreten Verdacht die Sicherheit und Ordnung im Sinne dieser Leitlinie und Regeln gefährdet ist, ist die Polizei hinzuziehen.
- c) Der Betreiber und der Sicherheitsdienst sind berechtigt, innerhalb der Einrichtung Ausweiskontrollen durchzuführen.
- d) Personen, die im Rahmen dieser Kontrollen ohne gültige Übernachtungserlaubnis bzw. ohne Besucherausweis auf dem Areal angetroffen werden, sind aus der Einrichtung zu verwiesen.
- e) Alle besonderen Vorkommnisse sind durch den Betreiber EHC und den Sicherheitsdienst in einem Tagesbericht zu dokumentieren. Diese Tagesberichte sind der Verwaltungsleitung der Erstaufnahmeeinrichtung täglich zu Dienstbeginn elektronisch zu übersenden.

Weitere Regelungen und Ausführungsbestimmungen werden in den jeweiligen Dienstanweisungen dieser beiden Organisationen festgelegt.

6. Zusammenarbeit mit der Polizei

Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Areals der Erstaufnahmeeinrichtung ist die Zusammenarbeit mit der Polizei ein wichtiger Bestandteil. Dem Regierungspräsidium Freiburg ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei ein wichtiges Anliegen.

- a) Soweit die Sicherheit und Ordnung in eigener Zuständigkeit nicht gewährleistet werden kann, ist die Polizei über den Polizeinotruf 110 anzufordern.

In nicht eilbedürftigen Fällen kann dies während der Regelarbeitszeit auch über das Polizeirevier Freiburg-Süd, Arbeitsbereich BEA, Telefon 0761/4906 - 5850, erfolgen.

- b) Die Polizei ist grundsätzlich bei allen Straftaten und insbesondere bei Bedrohungslagen und sonstigen tumultartigen Auseinandersetzungen hinzuziehen. Bei erkennbar sich möglicherweise eskalierend entwickelnden Konflikten ist die Polizei frühzeitig zu informieren und das weitere Einschreiten abzustimmen.
- c) Soweit die Polizei tätig wird, ist deren Anordnungen Folge zu leisten.
- d) In besonders gravierenden Fällen ist die Verwaltungsleitung der Erstaufnahmeeinrichtung durch EHC zwingend und unverzüglich zu informieren; diese trifft bis zum Eintreffen der Polizei die weiteren Maßnahmen. Die Details werden in der Dienstanweisung für den Betreiber geregelt.
- e) Hinsichtlich von Grundrechtseingriffen (vorläufige Festnahmen, Wohnungsdurchsuchung etc.) wird auf die Ziffer 5 c) verwiesen. Das Recht der vorläufigen Festnahme durch Jedermann wird hiervon nicht berührt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

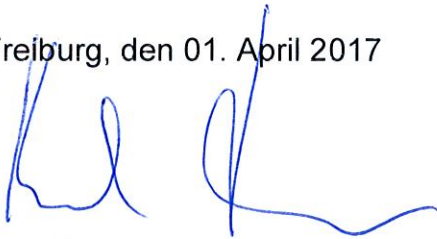
Die Zusammenarbeit und Koordination im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Organisationen bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese „Leitlinien und Regeln für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge“ treten zum 1. April 2017 in Kraft.

Diese Leitlinien und Regeln gelten bis zum Erlass etwaiger neuer Vereinbarungen.

Freiburg, den 01. April 2017



Karl Dorer
Einrichtungsleitung